

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 2

Artikel: Arbeitsprogramm der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf zu einem neuen Arbeitsprogramm

Arbeitsausschuss, Vorstand und zahlreiche Arbeitsgruppen unserer Konferenz haben in den letzten Jahren neben den Tagesproblemen intensiv auch die aktuellen Grundsatzfragen des Fürsorge- und Sozialwesens unseres Landes bearbeitet. Die Resultate dieser Bemühungen führten zu einem Entwurf für das neue Arbeitsprogramm, welches dasjenige vom 14. Mai 1968 ablösen soll. Dieser Entwurf wurde am 30. Juni 1978 vom Vorstand genehmigt, von einer Redaktionskommission am 29. November 1978 nochmals überarbeitet und wird an der Jahrestagung vom 14./15. Mai 1979 in Brig den Mitgliedern zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Damit steht die zukünftige Marschrichtung unserer Konferenzarbeit zur Diskussion.

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ FÜR ÖFFENTLICHE FÜRSORGE
Der Präsident: R. Mittner
Der Aktuar: A. Kropfli

Arbeitsprogramm der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge bezweckt nach Art. 3 der Statuten die Förderung des Fürsorgewesens auf kommunalem, kantonalem und eidgenössischem Boden sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Fürsorge tätigen Personen. Die Konferenz hat sich, den Erfordernissen einer sich wandelnden Gesellschaft entsprechend, immer mehr auch mit umfassenden Aufgaben des allgemeinen Sozialwesens zu beschäftigen.

Diese Ziele werden durch Veranstaltung von Konferenzen und Kursen, durch Erhebungen und Studien, Eingaben an Behörden, Herausgabe einer Zeitschrift sowie Führung eines Fachschriftenverlages angestrebt.

Als Richtlinie für die zukünftige Tätigkeit der Konferenz, bestehend aus Organen der öffentlichen und der privaten Fürsorge, wird das nachstehende Arbeitsprogramm aufgestellt.

1. Rechtsfragen

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge erachtet es als eine zentrale Aufgabe, Einfluss zu nehmen bei der Schaffung neuer Gesetze sowie bei der Anpassung bestehender Erlasse an die zeitbedingten Bedürfnisse. Dies geschieht durch Eingaben, Erarbeiten von Vernehmlassungen, Mitwirken in Kommissionen sowie durch Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen.

Dabei stehen im Vordergrund:

1.1 Revision ZGB

- Personenrecht
- Eherecht
- Vormundschaftsrecht
- Fürsorgerische Freiheitsentziehung

1.2 Revision und Harmonisierung der Sozialversicherung

- AHV/IV inkl. Ergänzungsleistungen
- Berufliche Vorsorge

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Mutterschaftsversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Militärversicherung
- Erwerbsersatzordnung
- 1.3 Familien- und Kinderzulagen
- 1.4 Arbeitsrecht
- 1.5 Strafrecht und Strafvollzug
- 1.6 Eidgenössisches Fürsorgerecht
- 1.7 Internationale Fürsorge- und Rechtshilfevereinbarungen
- 1.8 Flüchtlingshilfe und Asylrecht
- 1.9 Interkantonale Konkordate und Vereinbarungen (z.B. Rechtshilfe, Strafvollzugskosten, Heimdefizite)
- 1.10 Kantonale Fürsorgegesetze
- 1.11 Kantonale Beihilfen

2. *Immaterielle Hilfe*

Die immaterielle Hilfe hat im Rahmen der Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge an Bedeutung zugenommen. In weiten Kreisen besteht heute ein Bedürfnis nach seelisch-geistiger Hilfe. In vielen Fällen erfüllt diese die Funktion einer wirksamen Prophylaxe gegen vielfältige Spielarten sozialer Notstände. Eine sinnvolle Sachhilfe kann sehr oft nur in Verbindung mit individuell gestalteter immaterieller Hilfe erbracht werden.

Immaterielle Hilfe besteht aus:

- Beratung
- Behandlung
- Betreuung
- Vermittlung
- Koordination
- 2.1 Für Kinder und Jugendliche
 - Mütterberatung
 - Erziehungsberatung
 - Pflege- und Adoptivfamilien
 - Heime
 - Ausbildungs- und Berufsberatung
 - Freizeitgestaltung
- 2.2 Für Familien und Erwachsene
 - Familienplanung
 - Eheberatung und Familienbehandlung
 - Elternberatung
 - Beratung Alleinstehender
 - Budgetberatung

- Konsumentenberatung
- Vermittlung von Unterkunft
- 2.3 Für Betagte
 - Lebenshilfe
 - Vermittlung von Unterkunft und Pflege
- 2.4 Für Behinderte
 - Lebenshilfe
 - Rehabilitation
 - Vermittlung von Unterkunft und Pflege
- 2.5 Für Kranke
 - Vermittlung der ärztlichen und pflegerischen Versorgung
 - Gesundheitsberatung
 - Prophylaxe
 - Entwöhnung und Nachbehandlung
- 2.6 Für Untersuchungsgefangene und Straffällige sowie deren Familien
 - Lebenshilfe
 - Gesellschaftliche Eingliederung

3. *Materielle Hilfe und Sachhilfe*

Eine hinreichende materielle Hilfe bildet eine elementare Voraussetzung zur Bewährung im sozialen Bereich. Sie soll mit dazu beitragen, dem Hilfesuchenden ein menschenwürdiges Dasein mit der nötigen innern Befriedigung zu vermitteln. Dabei ist der Klient im Rahmen seiner Möglichkeiten zur aktiven Mitarbeit zu verhalten.

Die materielle Hilfe und die Sachhilfe beinhalten:

- 3.1 Gewährleistung eines sozialen Existenzminimums (Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge betr. Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe)
- 3.2 Alimentenvermittlung und Alimentenbevorschussung
- 3.3 Geltendmachen und Bevorschussen von Leistungen der Sozialversicherung
- 3.4 Beihilfen
 - Verbilligungsaktionen
 - Beihilfen für Betagte, Familien usw.
 - Mietzinszuschüsse
 - Vermittlung von Stipendien, Schul- und Ausbildungsbeiträgen
- 3.5 Unterkunfts- und Wohnungsvermittlung
- 3.6 Arbeitsvermittlung
- 3.7 Spezielle Hilfen
 - Krankenpflege
 - Heim- und Hauspflege
 - Haushilfe
 - Tagesmütter

- Krippen – Horte – Tagesheime
- Gezielte Hilfen: Dienste und Einrichtungen
- 3.8 Sanierungen
- 3.9 Darlehen
- 3.10 Rechtsberatung
- 3.11 Organisation und Durchführung von sozialen Veranstaltungen

4.

Die Schweizerische Konferenz erachtet es als ihre Aufgabe, zur Erreichung der aufgeführten Ziele sowie insbesondere zur Hebung des Ansehens der öffentlichen Fürsorge die nötigen *Voraussetzungen* zu schaffen. Zu diesem Zweck bearbeitet sie folgende Problemkreise:

4.1 Sozial-Ethik

Sozial-Forschung

Sozial-Planung

Sozial-Politik

4.2 Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte

4.3 Information und Öffentlichkeitsarbeit

4.4 Struktur

– der Sozialdienste in Gemeinden, Regionen und Kantonen

– der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

4.5 Methoden der Sozialarbeit und der Administration

4.6 Materielle Voraussetzungen (Finanzen, Personal, Einrichtungen und technische Hilfsmittel)

4.7 Zusammenarbeit mit Bundesstellen, Fürsorgedirektoren und privaten Sozialwerken

Der Sozialarbeiter aus der Sicht seines Arbeitgebers

An der Mitgliederversammlung der Schweiz. Landeskonferenz für Sozialwesen vom 20. März 1975 in Bern wurde die Ausbildung der Sozialarbeiter in verschiedenen Referaten, in Gruppenarbeit und in einem Gespräch am runden Tisch vertieft behandelt (Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit Nr. 3, Mai/Juni 1975). Eine der Schlussfolgerungen dieser Tagung bestand im Wunsch, die Arbeitgeber sollten sich, um die diskutierten Probleme effizienter lösen zu können, zusammenschliessen. Der Vorstand der Landeskonferenz beschloss in seiner Sitzung vom 13. November 1975, die Landeskonferenz als neutrales Podium zu spätern Gesprächen zwischen Arbeitgebern, Schulen und Berufsverband zur Verfügung zu stellen und begrüsst es, dass die Anliegen der Arbeitgeber unter der Leitung der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) bearbeitet werden.

Die SKöF berief am 3. Juni 1976 eine Tagung der Arbeitgeber in Biel ein. Die an dieser Tagung eingesetzte Arbeitsgruppe bemühte sich, die Fragen der Ausbildung gründlich abzuklären und im nachstehenden Arbeitspapier "Der Sozialarbeiter aus der Sicht seines Arbeitgebers" die Anliegen zu formulieren. Dieser Bericht wurde vom Vorstand der SKöF am 21. Juni 1977 und in einer weiteren Tagung der Arbeitgebervertreter am 2. Mai 1978 eingehend diskutiert und genehmigt.